

## Auktionen im Trend: Die Insolvenzversteigerung als Börse der Realwirtschaft

Eberhard Ostermayer, Die Auktionsprofis, Ostermayer & Gold GbR

Seit die Automobilhersteller ihre Bänder zeitweise stilllegen, ist klar, dass die Krise in der realen Wirtschaft angekommen ist. Die Finanzkrise wird zahlreiche Firmen in Schwierigkeiten bringen und möglicherweise in die Zahlungsunfähigkeit führen. Die Verwertung von Insolvenzen ist zu einem blühenden Geschäftszweig für Insolvenzverwalter und Auktionatoren geworden. Allein 2007 haben 29.160 Unternehmen Insolvenz eröffnet. Rechnen wir die Privatinsolvenzen hinzu, ergibt sich die Rekordsumme von 164.597 Insolvenzen.<sup>1</sup>

Viele Unternehmen werden über den Weg der Auktion veräußert. Die Versteigerung stellt die vom Gesetz her neutrale Plattform für reale Werte dar, vergleichbar mit der Börsennotierung für Aktien. Eine Auktion, auch Versteigerung oder Lizitation genannt, ist eine besondere Form der Preisermittlung. Dabei werden von potentiellen Käufern und/oder Verkäufern Gebote abgegeben. Der Auktionsmechanismus bestimmt, welche der abgegebenen Gebote den Zuschlag erhalten, und definiert die Zahlungsströme zwischen den beteiligten Parteien. Die Vorteile einer Auktion liegen in der realen Preisfindung am Markt; eine Versteigerung ist fair, schnell und objektiv. Durch Experteneinschätzung und gezielte Kundenausprache wird bei einer Auktion der aktuelle Wert ermittelt.

Der Auktionator sorgt dafür, dass Werte zu Bestpreisen veräußert werden und sinnvoll in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Die Öffentlichkeit nimmt den Auktionator meist als jemanden wahr, der lediglich den Hammer schwingt. Doch haben sich die Versteigerer längst zu umfangreichen Dienstleistern entwickelt, deren Aufgaben in der Bestandserfassung, Sicherung, Bewertung, der Kundenfindung im In- und Ausland und schließlich in der Abwicklung der Versteigerung der Sachwerte und Rechte, auch der Immobilien, bestehen. Als Berater versucht der Auktionator auch, die Insolvenz eines Unternehmens abzuwenden, die Unternehmensnachfolge zu lösen und Teile des Unternehmens zu verkaufen, um zum Erhalt des Unternehmens beizutragen.

Die Auktion, gerade bei der Insolvenzverwertung, ist der letzte Weg, wenn alle anderen Möglichkeiten nichts fruchten. Dabei kann sogar ein Käufer gewonnen werden, der den Betrieb weiterführt.

Während der Insolvenzverwalter die juristische Beratung bei Not leidenden Firmen leistet, ist der Versteigerer der kaufmännische Dienstleister des Insolvenzverwalters. In der öffentlichen Meinung ist der Auktionator nicht immer beliebt, obwohl er die Situation der Insolvenz als solche nicht verursacht hat. Auch wird er zu Unrecht auf das Verschleudern von Gegenständen reduziert. In Wirklichkeit versucht der Versteigerer, möglichst viele Interessenten zu finden, auch aus dem Ausland, um Bestpreise für die Auktionsware zu erzielen, denn nur bei hohen Geboten erzielt er eine ausreichende Provision.

In Deutschland wird eine Versteigerung von § 156 BGB geregelt. Bei gewerblichen Versteigerungen findet außerdem § 34b Gewerbeordnung (GewO) und die Verordnung über gewerbmäßige Versteigerungen Anwendung. Der Auktionator ist kein Ausbildungsberuf, doch zur erfolgreichen Ausübung sollte er über eine solide kaufmännische Ausbildung verfügen. Der Gesetzgeber verlangt den Nachweis eines einwandfreien Leumunds und der Solvenz, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts und Führungszeugnis des Bundeszentralregisters sowie Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Wenn ein Auktionator Pfandsachen, beispielsweise hypothekengeborene Immobilien, versteigern will, muss er außerdem über die amtliche Bestellung verfügen, für die er besondere Sachkunde nachzuweisen hat.

Die Tätigkeit des Versteigerers ist ein Berufsfeld mit Zukunft, besonders in den Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise.

<sup>1</sup> Quelle: Müller, Das Magazin des Bundesverbandes deutscher Auktionatoren e.V., 02/2008



**PROVENTURA**

INDUSTRIE-AUKTION GMBH

Hannover

0511/5700773

Johann Zimmermann\*

Düsseldorf

02066/961581

Roland Müller

Göttingen

0551/21400

Carsten Engel

Spezialisierte Dienstleistungen für die Insolvenzverwaltung, Auktionatoren und Sachverständige für die Bewertung von Maschinen, industriellen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen

\*Von der IHK Hannover öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer von Maschinen und industriellen Anlagen, Diplom-Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten

[www.proventura.de](http://www.proventura.de)

### DIE AUKTIONSPROFIS ■■■

- Unternehmensverwertung – Insolvenzversteigerung
- Immobilienverwertung
- Spezialisierte Komplettendienstleistung aus einer Hand
- Kompetent – schnell – zuverlässig

[www.die-auktionsprofis.de](http://www.die-auktionsprofis.de) Telefon (08027) 908 9928

Ostermayer & Gold GbR, Biehäuserweg 9, 83623 Dietramszell

**euronatur**

schützt Lebensraum bedrohter Wildtiere. Wie?

Wir informieren Sie gerne:

[www.euronatur.org](http://www.euronatur.org) oder Tel. 07732/92 72 0

**euronatur**

**Interview**

Der Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V. als Zusammenschluss von Auktionatoren widmet sich insbesondere der Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen bei der Gesetzgebung und Verwaltung. Der Verband ist Mitglied bei der „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.“ und der „European Federation of Auctioneers – Europäischen Versteigererverband (EFA)“.

Wir haben den Verbandspräsidenten, Heinrich Arens, befragt.

**1. Wie wird man Auktionator, was sind die beruflichen Voraussetzungen?**

Die Tätigkeit des Auktionators ist als Gewerbe in § 34b GewO geregelt. Der Auktionator übt keinen Beruf aus, der erlernbar ist. Vor seiner Tätigkeit muss er jedoch gem. § 34b Abs. 1 GewO eine Auktionserlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen und gem. § 14 GewO den Beginn anzeigen.

**2. In der Öffentlichkeit wird eine Versteigerung meistens mit einer Kunst- und Antiquitätenauktion gleichgesetzt. Was sind die hauptsächlichen Beratungsfelder eines Auktionators?**

Die Tätigkeit des Auktionators umfasst grundsätzlich das Auktionieren fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke und fremder Rechte. Hierzu gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm. Einige Auktionatoren haben sich auf bestimmte Branchen spezialisiert (Kunst, Antiquitäten u. a.) und sind ausschließlich in diesem Markt tätig.

Bei den Auktionatoren ist ein bestimmtes Tätigkeitsfeld kaum auszumachen, da fast alle den erforderlichen Auktionsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag gestalten und somit nicht an bestimmte Waren gebunden sind.

Jedoch haben sich einige auf Insolvenzwaren: Grundstücke, Kunst, Unternehmen, Schiffe, Pfänder oder PKW und LKW spezialisiert.

**3. Kann jeder bei einer Auktion mitbieten? Gibt es manchmal besondere Bedingungen?**

Grundsätzlich kann jeder auf einer Auktion mitbieten. Auktionen sind aber auch dann zulässig, wenn nur bestimmte Bieter zugelassen sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn Großhandelsauktionen durchgeführt werden, d.h. es sind nur Bieter zugelassen, die Waren für ihren Geschäftsbetrieb erwerben. Bekannt sind die Blumenauktionen, Hundeauktionen, Brieftaubenauktionen, Weinauktionen oder Pferde- und Rinderauktionen, um nur einige Beispiele zu nennen.

**4. Viele Menschen haben Schwellenängste, bei einer Auktion mitzubieten. Kann das Bieten riskant sein, kann ich vielleicht durch eine unvorsichtige Geste etwas unwiderruflich erwerben?**

Dies ist eine Rechtsfrage. Die Abgabe eines Gebotes ist eine Willenserklärung gegenüber dem Auktionator. Der Auktionator kann die Erklärung annehmen, ablehnen, oder die Erklärung erlischt durch ein besseres Gebot. Die Frage ist also nur, wann eine Willenserklärung unwirksam oder wirksam ist. Wirksam ist die Erklärung, wenn aus der Sicht eines unberechtigten Dritten als Erklärungsempfänger die Handlung des Bieters als Erklärung angesehen wird. Dieses Problem ist jedoch in der Praxis ohne Bedeutung. Es eignet sich allenfalls als Stoff in einer Komödie. Jeder Bieter kann also ohne Risiko in der Auktion mitbieten.

**TAG**  
TRADEAUCTION  
EINE UNTERNEHMENSGESELLSCHAFT MIT  
Partner des Handels

**WIR KAUFEN  
KOMPLETTE  
BETRIEBS- UND  
GESCHÄFTS-  
AUSSTATTUNGEN,  
WARENLAGER ETC.**

Fichtenweg 45 · D-90198 Erlang-Kempenhofen  
Tel. 096203 9411-0 · Fax 096203 9411-26 [www.tradeauctions.de](http://www.tradeauctions.de)

**INVEP**  
für Ihre  
**Insolvenzverwaltung**

- ▶ **Sicher**
- ▶ **Effektiv**
- ▶ **Performant**
- ▶ **Zuverlässig**

Neue Oberfläche und Integrierte Online-Auskunft

Erfahren Sie mehr unter [www.invep.de](http://www.invep.de)

# Abwickeln oder sanieren?



Jetzt lieferbar!

Der Kommentar zur

## Insolvenzordnung

Herausgegeben von Dr. Gerhart Kreft, 5., neu bearbeitete Auflage, 2008, 2.190 Seiten, Gebunden, € 148,-.  
ISBN 978-3-8114-3645-9

### Mit Kommentierung

- der Insolvenzordnung
- der wichtigsten Vorschriften des LGInsO
- der für das Insolvenzverfahren wesentlichen Vorschriften der Arbeitsförderung (SGB III)
- der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV)
- der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO)

„Gerade die klar strukturierte und auf die Probleme der Praxis beschränkte Kommentierung macht den überragenden Wert und Nutzen des Kommentars aus.“

Prof. Dr. Hans Haarmeyer in: *ZInsO* 3/2006 zur Voraufflage

### Die Autoren:

Peter Depré, Prof. Dieter Eickmann, Prof. Dr. Axel Flessner, Prof. Dr. Godehard Kayser, Prof. Ulrich Keller, Hans-Peter Kirchhof, Dr. Gerhart Kreft, Dr. Hans-Georg Landfermann, Dr. Rüdiger Linck, Ilse Lohmann, Prof. Dr. Wolfgang Marotzke, Guido Stephan.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Helling Jochim Rehm GmbH, Kundenbetreuung München, Hallschauer Str. 8, 81677 München, Bestell-Tel. 089/2183 7928, Fax 089/2183 7620, E-Mail: [kundenbetreuung@cfm-verlag.de](mailto:kundenbetreuung@cfm-verlag.de)



C.F. Müller  
[www.cfmuedler-verlag.de](http://www.cfmuedler-verlag.de)

### 5. Was ist der Unterschied zwischen einer regulären Auktion und einer so genannten Auktionsplattform wie ebay?

Die reguläre Auktion ist grundsätzlich so gestaltet, dass der Vertrag mit dem Zuschlag des Auktionators wirksam wird (§ 156 BGB). Es ist die große Ausnahme im BGB, weil sonst Verträge nur wirksam werden durch die Erklärungen des Veräußerers und des Erwerbers. Die Auktionsplattform (ebay) ist keine Auktion, sondern eine Verkaufsplattform. Hier wird nur der ermittelte, der den höchsten Preis zahlen will.

Folgerichtig ist die Auktionsplattform nicht in der GewO geregelt.

In der Bundesratdrucksache vom 11.04.2003 147-03 ist ausdrücklich begründet, dass Online Auktionen weder in das neue Versteigerungsrecht aufgenommen noch sonst wie eingeschränkt werden. Der Begriff der Versteigerung ist in § 34b GewO nicht definiert, sondern offen und dynamisch und wurde durch Rechtsprechung, Lehre und Praxis ausgefüllt. Weiter heißt es in der Begründung: Das auf regionalen Strukturen aufbauende gewerberechtliche Instrumentarium der Versteigerungsverordnung erscheint grundsätzlich nicht geeigneter, um auf einem räumlich nicht fassbaren grenzüberschreitenden Gebiet wie dem Internet durch Gewerbeämter vollziehbar Regelungen zu verschaffen. Im Übrigen handelt es sich bei den Online Auktionen nicht um Versteigerungen des § 34b GewO, vielmehr stellt hier üblicherweise der Auktionator nur eine Plattform zur Verfügung, mit der der Anbieter seine Waren durch Verkauf an den meistbietenden offeriert, im Unterschied zu den klassischen Versteigerungen, bei denen dem Versteigerer die Aufgabe und die Pflicht zukommt, die eingelieferten Waren exakt zu beschreiben und eine adäquate Preisvorstellung vorzugeben. Damit steht der Versteigerer zwischen dem Finlieferer und Erwerber und besitzt aus Sicht des Erwerbers eine besondere Vertrauensposition. Online Auktionen unterscheiden sich gerade durch diese fehlende Einbindung eines Versteigerers und seiner damit einhergehenden besonderen Funktion von der klassischen Versteigerung. Diese deutliche Differenzierung soll weiterhin erhalten bleiben, nicht zuletzt auch, um dem Verbraucher zu verdeutlichen, dass er sich bei einer Online-Auktion auf einen für ihn risikobehafteteren Erwerbssbereich begibt und er nicht in der falschen Sicherheit gewogen wird, dass der Staat hier eine – in der Realität nicht nachvollziehbare – Kontrollfunktion übernimmt.

Hieraus ergibt sich eindeutig, dass § 34b GewO Versteigerergewerbe keine Anwendung findet. Damit ist auch die Versteigerungsverordnung (VerstV) nicht für Online Auktionen anzuwenden. Die Vorschriften über den Versteigerungsauftrag, das Erstellen von Verzeichnissen, die Anzeigepflicht, die Versteigerungs- und Besichtigungszeiten, die Vorschriften über verbotene Tätigkeiten, die Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung sowie die Vorschriften über die Straf- und Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung.

### 6. Was war Ihre spannendste Versteigerung?

Alle Auktionen sind spannend. Ein Auktionator muss seine Tätigkeit lieben. Der Beginn einer Auktion – und jede Auktion ist anders – ist immer ein Schritt ins Ungewisse, und zwar nicht nur für den Auktionator, sondern auch für den Bieter. Es ist der Kampf um eine einmalige Sache in einem fairen Wettbewerb. Der Faire Wettbewerb ist durch den Auktionator garantiert.

### 7. Welches ist das wirtschaftliche bedeutendste Auktionsgeschäft?

Das lässt sich so einfach nicht beantworten: Fest steht, dass das Auktionsgewerbe in einem freien Markt nicht wegzudenken ist. Denken wir nur an die Vielzahl der Großhandelsauktionen, Industrieauktionen, Pfandauktionen, Insolvenzauktionen, Briefmarken und Münzauktionen oder Kunstauktionen.

### 8. Wie viele Auktionen in dieser Sparte werden ungefähr jährlich in Deutschland abgehalten?

In Deutschland betreiben etwa 1.600 Auktionatoren das Auktionsgewerbe sowohl als Einzelperson als auch in der Form einer GmbH oder Aktiengesellschaft. Die einzelnen Auktionen werden in Deutschland nicht registriert. Der Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V. schätzt auf Grund einer Umfrage die Anzahl der jährlichen Auktionen auf 25.000 bis 30.000.

### 9. Aus guten Gründen werden Nachlässe verstärkt in eine Auktion gebracht. Wie findet ein Nachlassbesitzer zu einem Auktionator – was kann man als Erbe tun?

Der Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V. erstellt zurzeit ein erstes Auktionatorenregister. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Bis dahin sind wir als Verband immer bereit, einen Auktionator in der gewählten Region zu benennen oder kostenfrei dem Rechtsuchenden zu helfen.

### 10. Wann kommt ein Erbe, der einen Nachlass versteigern will, an sein Geld aus der Auktion; wie viel Zeit vergeht von der Auftragserteilung an den Auktionator bis zur Auszahlung des Erlöses?

Bis zur Durchführung einer Auktion muss der Auktionator eine Frist von 14 Tagen einhalten. Nach der Auktion werden die Einnahmen auf ein Anderkonto einer Bank eingezahlt. Die Abrechnung des Anderkontos erfolgt nach etwa einer Woche.

Der Einlieferer kann also bei einem normalen Verkauf binnen 3 Wochen über die Einnahmen verfügen.

### 11. Was ist, wenn ein Erbe auch im Ausland Vermögen hat – kann es mit versteigert werden?

Selbstverständlich kann auch ausländisches Vermögen bei einer deutschen Auktion aufgerufen werden.

### 12. Welche Auswirkungen wird die Finanzkrise auf das Auktionswesen haben?

Die vorgetragene Finanzkrise wird das Auktionsgewerbe beleben. Nichts ist so krisensicher wie wertvolle, einmalige Gegenstände, die insbesondere in Auktionen erworben werden.

### 13. Was wünschen Sie sich von der Politik, um das Auktionswesen zu fördern?

Die Auktionatoren wünschen sich von der Politik, dass unnötige Verwaltungshemmnisse beseitigt und die Steuergesetze für den Gewerbetreibenden durchschaubar werden.

DEUTSCHLANDS ERSTE ADRESSE FÜR INDUSTRIE-AUKTIONEN



PERLICK & PARTNER GMBH  
INDUSTRIE-AUKTIONEN



Sachaufnahmen und Bewertungen

Abwicklung von Kettentransporten durch regelmäßige Sammelversteigerungen



Organisation und Überwachung von Aus- und Abverkäufen

Industrieauktionen



100 VERSTEIGERUNGEN PRO JAHR

Limburger Str. 42 - 81482 Kötzingen LTG  
Tel. 089/74201 00-0 Fax 089/74201 00-10

[www.perlick.de](http://www.perlick.de)

## Beilagenhinweis

Diese Ausgabe enthält Beilagen der Verlage  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied,  
und C. H. Beck oHG, München.  
Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung!

Für die Rubrik **Insolvenzdienstleister** gelten  
vorgezogene Anzeigenschlüsse:

8. 1. 2009 für NZI 2/2009  
(erscheint am 4. 2. 2009, DU-Schluss am 15. 1. 2009)

12. 3. 2009 für NZI 4/2009  
(erscheint am 8. 4. 2009, DU-Schluss am 19. 3. 2009)

11. 5. 2009 für NZI 6/2009  
(erscheint am 9. 6. 2009, DU-Schluss am 18. 5. 2009)

Anzeigenpreise und Media-Beratung:

Julie von Steuben  
Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9  
80801 München  
Tel. 089/38 189-608  
Fax 089/38 189-782  
[julie.steuben@beck.de](mailto:julie.steuben@beck.de)